

Betriebssatzung

der Stadtwerke Mechernich vom 15.12.2010
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 5. Sitzung am 29.06.2021 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Mechernich beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Mechernich führt den Betriebszweig „Wasserversorgung“ und den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ als einen Eigenbetrieb nach den für einen Eigenbetrieb geltenden Vorschriften (Gemeindeordnung NW, Eigenbetriebsverordnung NW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.
- (2) Zweck des Betriebszweiges „Wasserversorgung“ ist die Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Versorgungsgebietes mit Wasser.
Entsprechend ist der Zweck des Betriebszweiges „Abwasserbeseitigung“ die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wird unter der Bezeichnung „Stadtwerke Mechernich“ geführt.

§ 3

Verzicht auf Gewinnerzielung

Die Stadtwerke Mechernich verfolgen für den Betriebszweig „Wasserversorgung“ dauerhaft nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 4

Betriebsleitung der Stadtwerke Mechernich

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem Ersten und Zweiten Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Beide werden vom Rat bestellt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (2) Die Stadtwerke Mechernich werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Betriebsausschuss der Stadtwerke Mechernich

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus der gemäß der in der jeweiligen Wahlperiode vom Rat festgesetzten Anzahl der Mitglieder, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit den Vertretern der Be-

diensteten die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. § 42 der GO gilt entsprechend.

- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Stadtwerken steht, oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. § 31 GO (Ausschließungsgründe) findet hier Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren.
 - b) Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen entsprechend den Regelungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Geldforderungen entsprechend den Regelungen der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung zu stunden, sofern sie im Einzelfall die dort genannte Grenze übersteigen und
 - d) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen entsprechend den Regelungen der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung, sofern sie im Einzelfall die dort genannte Grenze übersteigen
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - f) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Betriebsleitung.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) Die/Der Erste oder Zweite Betriebsleiter/-in kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses in Angelegenheiten von Abs. 1, Ziffer b, Halbsatz 1, selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 6

Rat

Der Rat der Stadt Mechernich entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Teilnahme an Beratungen

- (1) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt mindestens einer der Betriebsleiter/-innen teil; er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (2) Zu allen Beratungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Stadtwerke Mechernich ist, soweit diese die Haushalts- und Kreditwirtschaft der Stadt berühren, die/der für das Finanzwesen der Stadt zuständige Beamtin/Beamte (Kämmerer) hinzuzuziehen.

- (3) Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, ihres/seines allgemeinen Vertreters und sonstiger städtischer Dienstkräfte an den Beratungen des Betriebsausschusses richtet sich nach § 69 Abs. 2 GO.

§ 8

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Mechnich rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Mechernich sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken Mechernich beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke Mechernich vermerkt.
- (4) Verträge über das Dienstverhältnis der Ersten und Zweiten Betriebsleiterin/des Ersten und Zweiten Betriebsleiters werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrem/seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

§ 11

Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Mechernich wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Mechernich ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt für die Stadtwerke verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder ihrem/seinem Stellvertreter und der Ersten oder Zweiten Betriebsleiterin/dem Ersten oder Zweiten Betriebsleiter unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung sind von der Ersten oder Zweiten Betriebsleiterin/ vom Ersten oder Zweiten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Bürgerbrief der Stadt Mechernich öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Mechernich setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Betriebszweig Wasserversorgung 2.557.000,-- €
- b) Betriebszweig Abwasserbeseitigung 2.046.000,-- €.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Bürgermeisterin/der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 17

Personalvertretung

Die Stadtwerke Mechernich bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Mechernich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Mechernich auch die Personalvertretung für die Stadtwerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Stadtwerke Mechernich. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der "Stadtwerke" erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Mechernich.

§ 20

In-Kraft-Treten

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

	<i>In-Kraft-Treten am</i>	<i>Veröffentlichung im Bürgerbrief am.....</i>
<i>Betriebssatzung vom 15.12.2010</i>	<i>01.01.2011 –</i>	<i>17.12.2010</i>
<i>1. Änderungssatzung vom 2.4.2014</i>	<i>05.04.2014</i>	<i>04.04.2014</i>
<i>2. Änderungssatzung vom 31.8.2016</i>	<i>10.09.2016</i>	<i>09.09.2016</i>
<i>3. Änderungssatzung vom 12.7.2017</i>	<i>29.07.2017</i>	<i>28.07.2017</i>
<i>4. Änderungssatzung vom 30.6.2021</i>	<i>17.07.2021</i>	<i>16.07.2021</i>